

Synopse

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); Fakultative Senkung aktives Stimm- und Wahlrechtsalter in den Gemeinden

	<p>Beschlussesentwurf 2: Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter; Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 25 ff., 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989[BGS 121.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2020 (RRB Nr. 2020/....)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3 I. Begriff</p> <p>¹ Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.</p>	<p>² Die Gemeinden können für kommunale Wahlen und Abstimmungen die Stimmfähigkeit auf 16 Jahre senken.</p>
<p>§ 7 Die Wählbarkeit</p> <p>¹ Mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ist wählbar, wer stimmberechtigt ist.</p> <p>² Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ist wählbar, wer auf kantonaler Ebene stimmberechtigt ist. Die Wählbarkeit für 16 bis 18-Jährige Stimmfähige ist ausgeschlossen.</p>

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Daniel Urech Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.